

Von BWKG, Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag: Die Benachteiligung der Krankenhäuser in Baden-Württemberg muss ein Ende haben!

Seit Jahren sind die Zahlen bekannt. Baden-Württemberg hat die effizienteste Krankenhausstruktur in ganz Deutschland. Kein anderes Bundesland versorgt seine Bevölkerung mit so wenigen Krankenhausbetten je 100.000 Einwohner. Das spart den Krankenkassen und dem Land viel Geld. Gleichzeitig haben die (wenigen) baden-württembergischen Kliniken im Bundesvergleich die höchsten Defizite. Absolut waren es in 2023 670 Millionen Euro, 2024 900 Millionen Euro und in 2025 eine Milliarde Euro. Zwischen 60% und 70% der Kliniken im Land schreiben tiefrote Zahlen.

Die letzten Rücklagen der Klinikträger sind inzwischen aufgebraucht. Bei weiteren Defiziten können Einschränkungen der Versorgung der Bevölkerung nicht mehr verhindert werden. Die Gefahr von Klinik-Insolvenzen steigt. Bei kommunalen Trägern erfolgen außerdem Einschnitte in anderen Bereichen (ÖPNV, Schulen, Straßen, Radwege, ...) zum Ausgleich der Klinikdefizite.

Wenn die effizienteste Klinikstruktur die höchsten Defizite aufweist, sind Änderungen am gesetzlich vorgegebenen Finanzierungssystem der Krankenhäuser zwingend erforderlich. Wir appellieren an Sie: Setzen Sie sich gemeinsam dafür ein, dass die massive Benachteiligung der baden-württembergischen Kliniken im Rahmen der Klinikfinanzierung schnellstmöglich beendet wird! Dringender gesetzlicher Handlungsbedarf besteht vor allem in drei Bereichen:

Berücksichtigung des hohen Lohn- und Preisniveaus bei der Vergütung

Baden-Württemberg ist ein Land, in dem überdurchschnittlich hohe Löhne und Preise bezahlt werden. Selbstverständlich werden die Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der überdurchschnittlichen Löhne von den Beschäftigten und den Arbeitgebern gezahlt. Das überdurchschnittliche Preis- und Lohnniveau und die entsprechend überdurchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge führen bei den Kliniken auch zu überdurchschnittlichen Kosten. Diese müssen endlich bei der Vergütung der Kliniken berücksichtigt werden.

Verlässliche Finanzierung der Infrastruktur bei Leistungsschwankungen

In der Vergangenheit wurden den Krankenhäusern bei Leistungssteigerungen nur die variablen Kosten erstattet. Dieser Effekt hat sich im Südwesten voll ausgewirkt, während er in vielen anderen Bundesländern durch Kappungsregelungen gemildert oder ganz ausgeschlossen wurde. Bei den Leistungsabsenkungen der letzten Jahre wurde dies jedoch nicht beachtet: Während Leistungssteigerungen zu einer Vergütungserhöhung von nur 2.400 Euro je Fall führten, werden den Kliniken bei Leistungsabsenkungen rund 4.400 Euro entzogen. Das untergräbt das wirtschaftliche Fundament der Kliniken.

Vergütungszuschlag für vorbildliche Strukturen

Die effizienteste Krankenhausstruktur in Deutschland muss auch entsprechend vergütet werden. Mit einem Krankenhausbett werden im Südwesten rechnerisch viel mehr Bewohner versorgt als in allen anderen Bundesländern. Dies muss vergütungserhöhend berücksichtigt werden.

Es kann nicht sein, dass die baden-württembergischen Krankenhäuser und ihre Träger durch die Finanzierungssystematik immer weiter benachteiligt werden. Bitte setzen Sie sich auf allen Ebenen dafür ein, dass diese Ungerechtigkeit und die daraus resultierende wirklich dramatische Situation der baden-württembergischen Krankenhäuser endlich beendet wird.

Anlage zum gemeinsamen Appell von BWKG, Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag

Vorschläge für Gesetzesformulierungen, um die Benachteiligung der Krankenhäuser in Baden-Württemberg zu verringern

Berücksichtigung des hohen Lohn- und Preisniveaus bei der Vergütung

§ 10 Absatz 3 Nummer 5 KHEntgG wird wie folgt gefasst:

4. erhöhend ein etwaiges überdurchschnittliches Niveau der Kosten je Vollkraft mit direktem Beschäftigungsverhältnis der allgemeinen Krankenhäuser im Bundesland, im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittswerten im gesamten Bundesgebiet gemäß den jeweils aktuellsten verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamtes, wobei der Pflegedienst unberücksichtigt bleibt,

Verlässliche Finanzierung der Infrastruktur bei Leistungsschwankungen

§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 KHEntgG wird wie folgt gefasst:

„ 4. erhöhend die Berücksichtigung von Leistungsrückgängen (Fallzahl und Schweregrade) unter Berücksichtigung der Höhe des geschätzten Anteils der variablen Kosten an den Fallpauschalen, soweit nicht finanzierte Kostenbestandteile bei Leistungssteigerungen bis zum Jahr 2016 nicht durch Anwendung von Absatz 8 ausgeglichen wurden,“

§ 10 Absatz 4 Satz 3 KHEntgG wird wie folgt gefasst:

„ Abweichend von Satz 1 ist bei Anwendung von Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 eine Überschreitung der sich bei Anwendung des Veränderungswerts nach § 9 Absatz 1b Satz 1 ergebenden Veränderung des Basisfallwerts zulässig.“

Vergütungszuschlag für vorbildliche Strukturen

In § 5 KHEntgG wird folgender Absatz 3n eingefügt:

(3n) Zur Finanzierung ihrer höheren Vorhalteleistung je vollstationärem Krankenhausbett erhalten Krankenhäuser in Ländern, in denen im Jahr 2023 der Quotient aus vollstationären Krankenhausbetten gemäß den Daten des Statistischen Bundesamtes bezogen auf die Einwohnerzahl des Bundeslandes (Bettenziffer) unter dem Durchschnitt aller Bundesländer liegt, in den Jahren 2026 bis 2030 einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent des den Bundesdurchschnitt unterschreitenden Wertes (Strukturzuschlag). Der Strukturzuschlag ist auf den Rechnungsbetrag zu beziehen und gesondert in der Rechnung auszuweisen. Der Zuschlag wird bei der Ermittlung der Erlösausgleiche nicht berücksichtigt. Für die Ermittlung des Vorhaltezuschlags werden einzelne Länder zu Versorgungsgebieten zusammengefasst. ___